



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ziefen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

- ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.
- ² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20% der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§ 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 4 Vermögensgrenze

- ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁴.
- ² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden. Es muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

- ¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.
- ² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum wie folgt fest:
Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensum, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:
Vor obligatorischer Einschulung: 0 %
Ab obligatorischer Einschulung: 50 %
Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %
Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %
- ³ Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.



§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

- 1 Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement.
- 2 Der Gemeinderat ist berechtigt, den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle oder an die Gemeindeverwaltung zu delegieren.
- 3 Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragsstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet über Härtefälle.
- 5 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

- 1 Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen und dem ausgefüllten Formular der zuständigen Stelle gemäss § 7 einzureichen.
- 2 Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.
- 3 Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.
- 4 Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

§ 9 Auszahlung

- 1 Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.
- 2 Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.



- ² Gegen Verfügungen einer gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle oder der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Ziefen vom 27. März 2000 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Juni 2025 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 27.05.2025

Gemeinderat Ziefen

Cornelia Rudin
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg
Gemeindeverwalter

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am 18.08.2025

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25 September 2001